**Öffentliche Bekanntmachung**

**Ergebnis der Vorprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im**

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die**

**Linde GmbH, Gases Division**

**Seitnerstraße 70, 82049 Pullach**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Linde GmbH, Gases Division hat bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Aachen als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) die Genehmigung zur Veränderung der Anordnung der Lagerflächen in 52070 Aachen, Krefelder Straße 223 beantragt.

Die von der Änderung erfasste Anlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG gemäß Nr. 9.1.1.2 (vormals 9.1b), Verfahrensart V des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Gemäß Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf die Errichtung und der Betrieb, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm3 handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung der Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen mit Bescheid vom 16.11.2007 (Az.: 56.98.08.9.1-4-96/06-Wu) wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die beantragte wesentliche Änderung besteht keine UVP-Pflicht, jedoch ist eine Vorprüfung vorgeschrieben.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass die Änderung keine zusätzlichen erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Aus diesen Gründen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Aachen

Die Oberbürgermeisterin

Fachbereich Klima und Umwelt

Untere Immissionsschutzbehörde

Az.: 313.0003/23/9.1.1.2-313-sgass

Aachen, den 26.10.2023

Im Auftrag

Gaß